

## **Thesenpapier des BUND zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes**

**BUND-Arbeitskreise Wald und Naturschutz  
März 2004**

**Die Novelle des Bundesjagdgesetzes – und damit verbunden der BWildSchVO und JagdzeitenVO – ist überfällig. Als eines der veraltetsten Gesetze der Bundesrepublik muss das Jagdrecht – auch in den Ländern – dringend modernisiert werden.**

**Der BUND erwartet vom BMVEL und den parlamentarischen Entscheidungsträgern eine entsprechende Gesetzgebung mit Weitsicht, Mut und Entschlossenheit noch in dieser Legislatur. Wir werden die Novellierung des Gesetzes inhaltlich kritisch begleiten und politisch druckvoll mitgestalten.**

**Nicht nur weite Teile der Bevölkerung sehen die Jagd zunehmend kritisch, auch die überwältigende Mehrheit der Natur- und Tierschutzverbände fordern – wenn auch zum Teil unterschiedlich stringent – grundlegende Änderungen des Bundesjagdgesetzes.**

Das Bewahren noch funktionierender und Restaurieren negativ beeinflusster oder zerstörter Ökosysteme ist zentrales Ziel unserer Forderungen. In diesem Zusammenhang muss das deutschlandweite Netz von Schutzgebieten gesichert und ergänzt werden. Die natürliche Rückkehr oder Wiedereinbürgerung in Deutschland oder einzelnen Bundesländern ausgerotteter Tierarten wie Wildkatze, Luchs, Wolf, Braunbär, Elch, Schreiadler, Fischadler, Bartgeier und Habichtskauz ist (wenn geeignete Lebensräume vorhanden sind oder wieder entwickelt werden können) ausdrücklich zu fördern.

Im Umgang mit Neozoen wie Mink, Waschbär und Marderhund muss landesspezifisch gehandelt werden, da ihre Ausbreitung ökologische Probleme schafft. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass eine Ausbreitung mit „jagdlichen“ Mitteln nicht entscheidend unterbunden werden kann.

Unsere Wildtiere, die durch die Bejagung scheu oder nachtaktiv geworden sind, sollen in der freien Natur für die Bürger wieder erlebbar sein. In diesem Zusammenhang ist bei allen anderen Planungen des Bundes und der Länder auch eine weitere Lebensraum zerschneidung- und Zerstörung zu verhindern. Bezüglich der Artenvielfalt sind naturnahe Waldwirtschaft, ökologische Landwirtschaft und extensive Teichwirtschaft zu fördern.

In staatlichen Revieren ist das Abschießen von Arten der Roten Liste wie Baummartener, Iltis und Hermelin zu untersagen, unverzüglich die Vogeljagd und die Bejagung der Raubwildarten einzustellen und die Fallenjagd (außer Saufang) zu verbieten.

Das bisherige Zugrundelegen von Hege und Waidgerechtigkeit als die maßgeblichen Kriterien des deutschen Jagdrechts hat zu einem unrealistischen Bild des Jägers als Heger und Schützer der Natur geführt. Das Gegenteil ist der Fall.

Eine verschwindend kleine, aber finanziell und in politischem Lobbyismus starke Minderheit der Gesellschaft verursacht durch die Ausübung ihres privilegierten Hobbys (durch das trophäenorientierte Heran„hegen“ von hohen Überbeständen an Schalenwild, das Aussetzen

von Wildtieren und ständige jagdliche Störungen des Wildes) große ökologische und finanzielle Schäden für die Allgemeinheit in den Ökosystemen Wald und Kulturlandschaft.

Die Kosten für dieses Hobby tragen daher weitestgehend die öffentlichen Haushalte und damit der Steuerzahler. Das das auch anders geht, zeigen die Jäger des ÖJV und nach modernen und neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit solchen Jägern zusammenarbeitende Forstbetriebe.

Die bisher legale Anwendung von bleihaltiger Munition belastet die gesamte Umwelt und ist Ursache von tierquälerischem Vergiftungstod und Sekundärvergiftungen von Greifvögeln und anderen Aas fressenden Tieren, da Blei ein toxisches Schwermetall ist. Auch völkerrechtlich verbindliche Konventionen mit ihren Unterabkommen wie das AEWA der Bonner Konvention verlangen einen Verzicht auf bleihaltige Munition in Feuchtgebieten seit dem Jahr 2000.

Die Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd), sowie das Halten, Züchten, und Abrichten dieser Tiere stehen in eindeutigem Widerspruch zum Tier-, Natur- und Artenschutz. Diese Form der Jagd ist nicht auf jagdbare Arten beschränkbar, wird oft mit illegal beschafften Vögeln durchgeführt und gefährdet zunehmend die autochthonen Bestände durch entflugene Beizvögel (besonders die Hybriden).

Jagdausbildung und -kontrolle sind stark reformbedürftig. Dem muss das neue Bundesjagdgesetz unbedingt nachkommen. Die Jagdprüfungsverordnungen sind nach den Vorgaben dieses Gesetzes auszuführen. Die Jagdausbildung und -prüfung hat an unabhängigen Einrichtungen (Jäger, Wildbiologen, Naturschutzfachleute) zu erfolgen .

Die Verlängerung des Jagdscheins ist an einen regelmäßigen Nachweis der Weiterbildung und ausreichender Schießleistungen auf stehende und bewegte Zielattrappen zu binden.

Das Jagdsystem ist weiter zu entwickeln, so dass es auch den Anforderungen des zeitgemäßen Biotop- und Artenschutzes und einem ökologischen Wildtiermanagement gerecht wird.

## **Der BUND stellt an die Novelle des Bundesjagdgesetzes sieben Kernforderungen:**

- **Stringente Umsetzung von nationalem (Tierschutz, BNatschG), internationalem und EU-Recht (EU-VRL, FFH, CBD, Bonner-, Berner-, Ramsar-Konvention, Urteil des EU-MGH 29. 04.1999) im neuen Gesetz sowie Streichung der unbestimmten Rechtsbegriffe Waidgerechtigkeit und Hege mit Ersatz durch eindeutige Gebote entsprechend nationalem und EU-Recht.**

Deutschland ist völkerrechtsverbindlich Mitglied der CMS (Convention on migratory species), der so genannten Bonner Konvention. Nach ebenso rechtsverbindlichen Grundlagen sind die Unterabkommen AEWA (Afrikanisch Eurasisches Wasservogelabkommen) und ASCOBANS (Abkommen zum Schutz der Kleinwale) in Deutschland geltendes Recht und internationale Verpflichtung. Die EU- Vogelschutz-Richtlinie und die Berner Konvention schreiben vor, dass Bestandsgefährdungen durch Jagd auszuschließen sind.

Deutschland hat das Jagdrecht des Bundes und der Länder dahingehend zu verändern, dass die betreffenden wandernden Tierarten an ihren Zug, Rast und Nahrungshabitaten weder gestört noch getötet werden dürfen.

Die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen sind dem gewandelten Verhältnis des Menschen zum Mitgeschöpf Tier anzupassen und entsprechend der benannten nationalen, internationalen und EU-rechtlichen Vorschriften dahingehend zu ändern.

- **In Naturschutzgebieten, Nationalparks und Kernzonen der Biosphärenreservate ruht die Jagd. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Schutzziele es zwingend erfordern.**

Gleiches gilt für Natura 2000-, EU Vogelschutz -und Ramsargebiete.

In Staatsjagden, die in Großschutzgebieten liegen ist sofortige Jagdruhe einzuführen.

- **Die Zahl der jagdbaren Tiere wird auf folgende Arten beschränkt: Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch, Reh, Gämse, Mufflon, Wildschwein, Wildkaninchen und Fasan.**

Der Katalog der jagdbaren Arten nach § 2 Bundesjagdgesetz darf nur noch die genannten Arten enthalten. Grundsätzlich darf in Zukunft keine Art bejagt werden, die dem Naturschutzrecht unterliegt.

Die Vorkommen der nichtheimischen Tierarten Damhirsch-, Sikahirsch, Mufflon und Fasan sind mittelfristig vollständig aufzulösen. Sollten sich Bestände von Wildarten wie Feldhase und Rebhuhn regional als Folge einer naturnäheren Landnutzung nachhaltig erholen (Nachweis durch qualifiziertes biologisches Monitoring), kann eine zeitlich begrenzte Bejagung zulässig sein, falls dadurch nicht die natürliche Wiederausbreitung gefährdet wird.

Behördliche Abschusspläne für Schalenwild werden abgeschafft. Der notwendige Abschuss wird durch Bioindikation (z.B. Kontrollzäune) vorgegeben.

- **Die Schusszeiten sind zu vereinheitlichen und auf die Zeit 01. Oktober bis 31. Dezember zu begrenzen.**

Die Störungen durch die Jagd sind auf ein unumgängliches Mindestmass zu beschränken. Deshalb sind die Schusszeiten einschneidend zu verkürzen und zu harmonisieren, so dass lange, jagdfreie Zeiten entstehen, insbesondere während Paarungszeit und Jungenaufzucht.

- **Untersagen von Fütterung und Medikamentengabe sowie Verbot bleihaltiger Munition bei gleichzeitiger Wiedereinführung effektiverer Jagdmethoden, die Nacht-, Beiz- und Fallenjagd (Ausnahme: Saufang) ausschließen.**

Unter effektiveren Jagdmethoden verstehen wir die Bewegungs-, Schwerpunkt- und Intervalljagd, revierübergreifende Drück- und Treibjagden sowie der Schrotschuß auf Rehe.

Krank geschossenes und verletztes Wild muss unverzüglich erlegt werden. Praktikable Wildfolgevereinbarungen sind zwingend vorzuschreiben und haben in erster Linie dem Tierschutz zu dienen.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren ist zu verbieten.

Die pauschale Abschusserlaubnis für Haustiere (Hunde und Katzen) ist aus Gründen des Tierschutzes aufzuheben.

- **Das Aussetzen von Wildtieren zu jagdlichen Zwecken ist grundsätzlich zu untersagen.**
- **Die Grundeigentümer dürfen frei entscheiden, ob auf ihrem Grund und Boden gejagt werden darf.**

Solange das Selbstbestimmungsrecht der Grundeigentümer über die Jagdausübung noch nicht neu geregelt ist, muss für Wildschäden Ersatz geleistet werden. Im Wald sind Wildschäden nur an standortheimischen Baumarten ersatzpflichtig.

Die Bestrafung der „Aneignung“ von verletztem oder totem Wild (bisher als Wilddieberei geahndet) ist aufzuheben, wenn dieses (gegen Empfangsbestätigung) bei entsprechenden Behörden, Tierkliniken oder Naturschutz- bzw. Greifvogelstationen abgegeben wird.

Wir fordern die gesetzliche Verankerung von Erleichterungen zur Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken mit dem Vorrang der Jagdausübung für nachweislich Ortsansässige (Erstwohnung).

Staatsjagden dürfen nicht verpachtet werden. Private Jäger sind in geeigneter Form einzubinden.

#### **Kontakt:**

BUND-Bundesgeschäftsstelle  
 Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin  
 Tel: (030) 27586-40, Fax: -440  
 Internet: [www.bund.net](http://www.bund.net)